

**Tenor**

1. Einzelne, die durch Fehler bei der Umsetzung oder Anwendung der Richtlinien 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch in der durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 geänderten Fassung und 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt geschädigt wurden, können sich für die Auslösung der Staatshaftung wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht auf das Recht auf freien Warenverkehr berufen.
2. Das Gemeinschaftsrecht verlangt nicht, dass die in der nationalen Regelung vorgesehene Verjährung des Staatshaftungsanspruchs wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht während eines von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 226 EG anhängig gemachten Vertragsverletzungsverfahrens unterbrochen oder gehemmt wird.
3. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es nicht, die Verjährungsfrist für einen Staatshaftungsanspruch wegen fehlerhafter Umsetzung einer Richtlinie zu dem Zeitpunkt in Lauf zu setzen, in dem die ersten Schadensfolgen der fehlerhaften Umsetzung eingetreten und weitere Schadensfolgen absehbar sind, selbst wenn dieser Zeitpunkt vor der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie liegt.
4. Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der ein Einzelner keinen Ersatz für einen Schaden verlangen kann, bei dem er es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, ihn durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, vorausgesetzt, dass der Gebrauch dieses Rechtsmittels dem Geschädigten zumutbar ist; es ist Sache des vorliegenden Gerichts, dies anhand aller Umstände des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das nationale Gericht nach Art. 234 EG ein Vorabentscheidungsersuchen stellt, oder eine beim Gerichtshof anhängige Vertragsverletzungsklage lassen für sich genommen nicht den Schluss zu, dass der Gebrauch eines Rechtsmittels unzumutbar ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-489/06) (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/36/EWG und 93/42/EWG — Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge — Lieferungen für Krankenhäuser)

(2009/C 113/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und X. Lewis)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Tsagkaraki und S. Chala)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1) sowie gegen die Art. 17 und 18 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, S. 1) — Ablehnung von Medizinprodukten im Rahmen von Ausschreibungen für Lieferaufträge für öffentliche Krankenhäuser in Griechenland aus Gründen, die die „allgemeine Eignung und Gebrauchssicherheit“ dieser Produkte betreffen, trotz deren Zertifizierung durch die CE-Kennzeichnung und ohne dass jedenfalls das in der Richtlinie 93/42/EWG vorgesehene Verfahren angewendet worden ist

**Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung und aus den Art. 17 und 18 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Angebote von mit der EG-Konformitätskennzeichnung versehenen Medizinprodukten ablehnt, ohne dass die zuständigen öffentlichen Auftraggeber der griechischen Krankenhäuser das in der Richtlinie 93/42 vorgesehene Verfahren eingehalten haben.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. März 2009 — Archer Daniels Midland Co./Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-510/06 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für Natriumglukonat — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik — Gleichbehandlung — Umsatz, der berücksichtigt werden kann — Mildernde Umstände)

(2009/C 113/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Archer Daniels Midland Co. (Prozessbevollmächtigte: M. Garcia, Solicitor)